

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (200) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchutzVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(200)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Allgemeinverfügung der Stadt Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchutzVO) des Landes

Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gem. § 3 Absatz 2 Nr. 8 der CoronaSchutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) in der Fassung vom 16. Dezember 2020 und dem § 16 Abs. 1 i.V.m § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 und § 28 a Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der z.Zeit geltenden Fassung wird als Maßnahme zur Reduzierung von Kontakten, zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik sowie zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen vom Bürgermeister der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde im Stadtgebiet Düren folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) i.S.d. § 3 der CoronaSchutzVO

In den folgenden Bereichen wird eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch den als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Plan definiert.

2. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Düren bekannt gemacht.

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Befristung

Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 10.01.2021.

5. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 8 der CoronaSchutzVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 8 CoronaSchutzVO im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung trotz bestehender Verpflichtung keine Alltagsmaske trägt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße in Höhe von 50 € geahndet.

Begründung:

Zu 1.:

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 16 Absatz 1 i.V.m § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 und § 28 a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem

Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen insbesondere an Orten vor, wo der notwendige Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und Menschen ohne die erforderlichen Schutzmaßnahmen zusammenkommen. Aktuell nehmen jedoch die Erkrankungen unter älteren Menschen wieder zu. Da diese häufiger einen schweren Verlauf durch COVID-19 aufweisen, steigt ebenso die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen. Diese können vermieden werden, wenn mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verhindert wird.

Gem. § 3 Absatz 2 Nr. 8 CoronaSchutzVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Aktuell ist laut Angaben des RKI (Zusammenfassung der Lage vom 14.12.2020) eine zunehmende Beschleunigung der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Seit dem 04.12.2020 ist ein starker Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 176 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). Die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle ist mit 4.670 Fällen weiterhin ansteigend. Die Risikobewertung des RKI wurde angepasst. Das RKI schätzt nunmehr die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Die Lage auf den Intensivstationen ist angespannt, es droht aktuell eine Überlastung des Gesundheitssystems.

Aus den vergangenen Monaten konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung das öffentliche Leben weiter stattfinden kann. Die Alltagsmaske ist geeignet Ansteckungen zu verhindern oder zumindest durch Reduzierung der übertragenen Viren, die Krankheitsverläufe abzumildern. Aus diesem Grund ordnet die CoronaSchutzVO für bestimmte Bereiche die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an. Daneben kann die örtliche Ordnungsbehörde auch unter freiem Himmel eine solche Verpflichtung auch für Bereich unter freiem Himmel anordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl an Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Wocheninzidenz liegt in Düren laut Datenstand vom 14.12.2020 bei > 231,3 Fälle/100.000 EW. Im gesamten Kreis Düren gelten seit dem 12.12.2020 verschärfte Maßnahmen. Hierzu gehören insbesondere eine Ausgangsbeschränkung von 21:00 bis 05:00 Uhr morgens gem. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Kreises Düren, die Reduzierung privater Zusammenkünfte gem. Ziffer 3 sowie Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum gem. Ziffer 6 der Allgemeinverfügung des Kreises Düren.

Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist daher für das in der Anlage 1 umfasste Gebiet das mildeste Mittel, um die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung der Krankheit bzw. einzelne Personen vor einer Ansteckung zu schützen. Die Anordnung ist angesichts der hohen Inzidenz im Kreisgebiet Düren auch angemessen und erforderlich, um die weitere Ausbreitung der pandemischen Lage zu verhindern und zu verlangsamen.

Zu 2.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 3.:

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Düren bekannt gemacht.

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Zu 4.:

Die CoronaSchutzVO NRW auf deren Grundlage die Allgemeinverfügung erlassen wird, ist bis zum 10.01.2021 befristet. Die Sachlage und die Entwicklung der Infektionszahlen wird Anfang Januar neu bewertet und die angeordneten Maßnahmen werden auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft. Die Befristung ist aufgrund dessen für den angegebenen Zeitraum angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

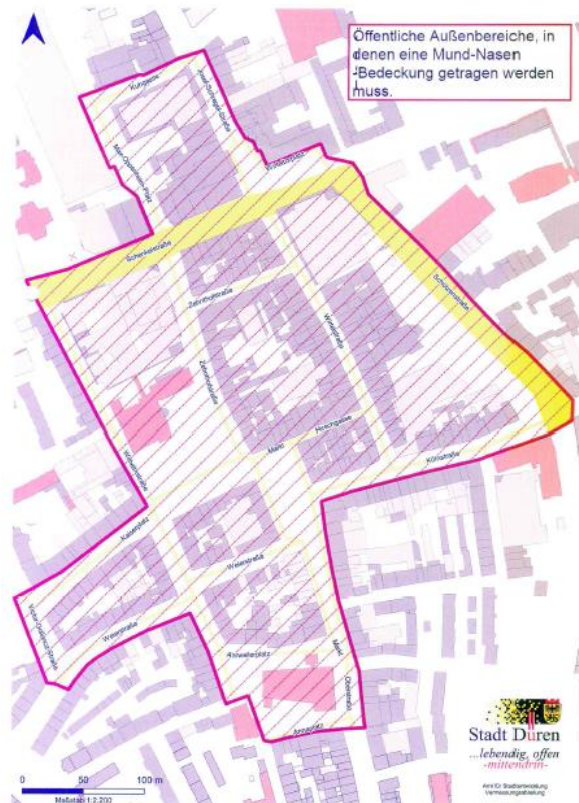
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person

versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet. Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Ordnungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Anlage 1: Plan Zone Mund-Nase-Bedeckung



Düren, den 15.12.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christine Käuffer
Beigeordnete der Stadt Düren für die Bereiche Recht, Ordnung, Bürgerservice, Feuerwehr und Rettungsdienst

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 15.12.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christine Käuffer
Beigeordnete der Stadt Düren für die Bereiche Recht, Ordnung, Bürgerservice, Feuerwehr und Rettungsdienst

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus namentlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls namentlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.